

## **flensburger jugendring e. V. Förderungsrichtlinie**

### **1. Förderungsgrundsätze**

- (1) Förderungsempfänger\*innen nach dieser Richtlinie können nur Flensburger Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sein, die dem flensburger jugendring e. V. als Dachverband durch ihre Mitgliedschaft angeschlossen sind; Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Andere Gruppen, Verbände oder Institutionen sind nur dann förderfähig, soweit dies ausdrücklich im jeweiligen Abschnitt bestimmt ist.
- (2) Grundlage für die Förderung ist in jedem Fall, dass im jeweiligen Vorjahr aufgrund dieser Richtlinie erhaltene Fördermittel ordnungs- und fristgemäß gegenüber dem flensburger jugendring e. V. abgerechnet und im Rahmen der geltenden Bestimmungen verwendet worden sind. Dies gilt entsprechend für die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen dieser Richtlinie. Verspätet eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Mittel vorhanden sind.
- (3) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie entscheidet das nach den folgenden Bestimmungen jeweils für die Vergabe der Mittel zuständige Organ des flensburger jugendrings e. V., dies ist im Zweifel der Vorstand.
- (4) Nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie verwendete Mittel kann der flensburger jugendring e. V. auch dann zurückfordern, wenn sie bereits verbraucht sind.
- (5) Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Ab dem Jahr 2006 stellt der flensburger jugendring e. V. – vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die Stadt Flensburg – für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie jeweils 45.000,-- Euro pro Jahr zur Verfügung. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Förderungsbereiche wie folgt:
  - a) Förderung der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (Nummer 2): 20.000,-- Euro;
  - b) Projektmittel (Nummer 3): 4.000,-- Euro;
  - c) Inventarmittel (Nummer 4): 6.000,-- Euro;
  - d) Förderung von Jugendräumen (Nummer 5): 15.000,-- Euro.
- (7) Mittel, die für die jeweiligen Zwecke nicht ausgeschöpft werden, können auf andere Förderungsbereiche oder Maßnahmen übertragen werden oder verbleiben beim flensburger jugendring e. V.
- (8) Mitglieder, die sich in einer ruhenden Mitgliedschaft laut Satzung befinden, erhalten grundsätzlich keine Förderung nach dieser Richtlinie. Weiterhin können Mitglieder auf ihre Förderung nach dieser Richtlinie freiwillig verzichten; dies ist dem flensburger jugendring e. V. in Textform mitzuteilen.

### **2. Förderung der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften**

- (1) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften werden gefördert, wenn sie von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden und ihre Arbeit in wesentlichen Teilen ehrenamtlich erbracht wird. Förderfähig sind Flensburger Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 1), die gemäß § 75 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. In den Jahren vor der Anerkennung sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften förderfähig, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Förderung erfolgt zur Grundsicherung der satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitglieder in ihrer Jugendarbeit.
- (3) Keine Förderung erhalten Gemeinschaften, Vereine und Verbände der Jugend, die dem Sportverband Flensburg e. V. angeschlossen sind. Ebenfalls keine Förderung erhält der Stadtschülerrat Flensburg.
- (4) Die Fördermittelvergabe erfolgt nach einem Vergabeschlüssel. Jedes Mitglied erhält pro Jahr einen Grundbetrag (Grundförderung) nach folgendem Vergabeschlüssel, der sich an der Mitgliederzahl des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft orientiert:
  - a) bis 99 Mitglieder: 500,-- Euro;
  - b) 100 bis 249 Mitglieder: 750,-- Euro;
  - c) 250 bis 499 Mitglieder: 1.000,-- Euro;
  - d) 500 bis 999 Mitglieder: 1.500,-- Euro;
  - e) ab 1.000 Mitglieder: 2.000,-- Euro.
- (5) Die verbleibenden Mittel der Grundförderung werden an die Mitglieder auf Grundlage der gemeldeten Zahlen über ihre aktiven Mitglieder und ihre Jugendgruppenleiter\*innen mit gültiger Jugendgruppenleiter\*innen-Card (Juleica) verteilt (Juleica-Inhaber\*innen). Für jeweils acht angefangene aktive Mitglieder ist ein\*e Jugendgruppenleiter\*in förderfähig. Eine Förderung erfolgt in Höhe von 30,-- Euro pro förderfähiger\*m Juleica-Inhaber\*in. Stichtag für diese Zahlen ist jeweils der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (6) Hiernach freibleibende Mittel stellen den Bildungspool (Bildungsfond) dar und können ab dem 1. April des jeweiligen Jahres für Bildungsmaßnahmen beantragt werden. Der Antrag kann, bezogen auf die jeweilige Bildungsmaßnahme, formlos an den flensburger jugendring e. V. gestellt werden. Vorrangig werden dabei bis zu 40 Plätze zur Ausbildung zur\*zum Jugendgruppenleiter\*in (nach den gültigen Juleica-Standards) mit jeweils 50,-- Euro bezuschusst. Diese Förderung ist personenbezogen und kann bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beantragt werden. Grundsätzlich steht jedem Mitglied des flensburger jugendrings e. V. ein geförderter Platz zu. Zusätzlich stehen weitere Plätze nach folgendem Vergabeschlüssel, der sich an der Mitgliederzahl des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft orientiert, zur Verfügung:
  - a) 50 bis 99 Mitglieder: ein weiterer Platz;
  - b) 100 bis 499 Mitglieder: zwei weitere Plätze;
  - c) 500 bis 999 Mitglieder: drei weitere Plätze;
  - d) ab 1.000 Mitglieder: vier weitere Plätze.

Nicht genutzte Plätze können nach Ablauf der genannten Frist vom Vorstand des flensburger jugendrings e. V. per Beschluss vergeben werden, wenn ein Mitglied eine Förderung für einen weiteren Platz beziehungsweise für weitere Plätze beantragt hat. Nachrangig werden weitere Bildungsmaßnahmen mit 4,-- Euro pro Tag und Teilnehmer\*in gefördert, wobei der Förderbetrag die Höhe des Eigenanteils des Mitgliedes nicht überschreiten darf.
- (7) Bis zum Jahresende frei bleibende Mittel werden in den Haushalt des Folgejahres direkt in den Bildungspool übertragen.
- (8) Die Beantragung der Mittel zur Grundförderung erfolgt gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis spätestens zum 1. März des jeweiligen Jahres. Der Antrag beziehungsweise Verwendungsnachweis muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des jeweiligen Mitgliedes, also des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft;
  - b) die Anzahl der Mitglieder des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft am 1. Januar des jeweiligen Jahres;
  - c) die Namen und die Anschriften der Jugendgruppenleiter\*innen mit gültiger Jugendgruppenleiter\*innen-Card (Juleica) am 1. Januar des jeweiligen Jahres;
  - d) den Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Vorjahr;
  - e) eine Erklärung darüber, ob Fördermittel für das laufende Jahr beantragt werden sollen;
  - f) eine ehrenwörtliche Erklärung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit (im Sinne von Nummer 6) der den Antrag unterzeichnenden Person, sofern diese noch nicht beim flensburger jugendring e. V. vorliegt.
- (9) Für den Antrag beziehungsweise Verwendungsnachweis stellt der flensburger jugendring e. V. ein Formblatt zur Verfügung.
- (10) Mitglieder, die nach dem 1. März des jeweiligen Jahres vom flensburger jugendring e. V. – sei es endgültig durch Beschluss der Vollversammlung oder kommissarisch durch den Vorstand – als solche aufgenommen werden, erhalten für das laufende Jahr einmalig eine Förderung in Höhe von 500,-- Euro (Begrüßungsgeld).

### 3. Projektmittel

- (1) Gefördert werden Initiativen, Aktivitäten und Projekte im Sinne der §§ 9 bis 19 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG), die über die enge Zweckbindung anderer Förderungsmodalitäten der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Flensburg hinausgehen und auch nach den anderen Punkten dieser Richtlinie nicht förderfähig sind.
- (2) Zuwendungen können Flensburger Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 1) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 74 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) sowie andere Initiativen von Jugendlichen erhalten.
- (3) Initiativen, Aktivitäten und Projekte orientieren sich hinsichtlich der Methode direkt an den aktuellen Interessen, Wünschen und Bedürfnissen von jungen Menschen. Auch die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte und Angebote für junge Menschen in der Stadt Flensburg soll mit dieser Förderung unterstützt und angeregt werden. Alle Vorhaben sind auf einen bestimmten begrenzten Zeitraum angelegt.
- (4) Förderfähig sind die nachweisbaren Kosten für Honorare, Verbrauchsmittel und sonstige Sachkosten, die unmittelbar und ausschließlich der Durchführung des Projektes dienen. Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 1.000,-- Euro pro Maßnahme und Jahr.
- (5) Anträge sind bestehend aus einem Kosten- und Finanzierungsplan und der nachvollziehbaren Skizzierung des Vorhabens schriftlich und möglichst einen Monat vor Beginn des Projektes an den flensburger jugendring e. V. zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit Erhalt einer Bewilligung verpflichtet sich die antragstellende Person einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Bericht und einer Abrechnung der Gesamtfinanzierung spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens beim flensburger jugendring e. V. vorzulegen.

### 4. Inventarmittel

- (1) Förderfähig sind Investitionen für die Anschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 200,-- Euro. Hierfür kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent der Kosten gewährt werden. Die Höchstförderung beträgt in der Regel 800,-- Euro pro Jahr und Mitglied (nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 1). Regelmäßig nicht förderfähig sind Kosten für persönliche Bekleidung.
- (2) Anträge sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres an den flensburger jugendring e. V. zu stellen. Sie müssen Angaben über Art und beabsichtigte Verwendung des Gegenstandes beziehungsweise der Gegenstände, die Gesamtkosten und die beantragte Förderungssumme enthalten. Für den Antrag stellt der flensburger jugendring e. V. ein Formblatt zur Verfügung.
- (3) Über die Bezuschussung entscheidet der Arbeitsausschuss. Eine beantragte Bezuschussung kann nur genehmigt werden, wenn die antragstellende Person, stellvertretend für ihren Jugendverband oder ihre Jugendgemeinschaft, bei dieser Sitzung des Arbeitsausschusses persönlich anwesend ist oder, bei Verhinderung, angemessen vertreten wird.
- (4) Mit Erhalt einer Bewilligung verpflichtet sich die antragstellende Person einen Verwendungsnachweis über die Gesamtfinanzierung der Anschaffung bis spätestens zum 1. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim flensburger jugendring e. V. vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis stellt der flensburger jugendring e. V. ein Formblatt zur Verfügung.

## 5. Förderung von Jugendräumen

- (1) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Angebote durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sichergestellt werden und die die Teilnahme daran ausschließlich für eine bestimmte Zielgruppe zulassen oder eingeschränkte Öffnungszeiten vorweisen, können als Jugendräume gefördert werden. Diese Einrichtungen sind in Konzept, Raumangebot, Ausstattung und Aktionsmöglichkeiten speziell auf die Bedürfnisse ihrer Zielgruppe ausgerichtet und bieten Freizeit- und Bildungsangebote sowie Möglichkeiten der sozialen Interaktion im geschützten öffentlichen Raum.
- (7) Zuwendungen können Flensburger Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 1) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 74 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) sowie andere Initiativen von Jugendlichen erhalten.
- (2) Grundsätzlich ist nur eine Einrichtung je Mitglied förderfähig. Liegen mehr Anträge eines Mitgliedes vor, so werden diese nachrangig berücksichtigt, soweit noch Mittel vorhanden sind. Die Aufteilung erfolgt in diesem Fall für die Mehranträge anteilig im Verhältnis zur verbleibenden Antragssumme. Über die interne Verteilung entscheidet das Mitglied nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der anderen Vorschriften dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 2.500,-- Euro jährlich. Überschreitet die Summe der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine Verteilung im Verhältnis zur Antragssumme.
- (4) Die Beantragung dieser Mittel erfolgt gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis spätestens zum 1. Februar. Der Antrag beziehungsweise Verwendungsnachweis muss die folgenden Angaben enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des jeweiligen Mitgliedes, also des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft;
  - b) den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person;
  - c) das Konzept der Einrichtung, aus dem insbesondere die Zielgruppe, die Art der Freizeitbeziehungsweise Bildungsangebote, das Raumangebot und die Ausstattung hervorgeht;
  - d) ein Kosten- und Finanzierungsplan der Einrichtung;

- e) den Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Vorjahr, inklusive einer Übersicht über die Gesamtfinanzierung;
- f) einen Bericht über die Aktivitäten im Vorjahr;
- g) eine Erklärung darüber, ob Fördermittel für das laufende Jahr beantragt werden sollen.

## **6. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit**

- (1) Der flensburger jugendring e. V. arbeitet nach den im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) verankerten Grundsätzen zum Schutz des Kindeswohls. Daher sind ab dem Jahr 2016 von allen Förderungsempfänger\*innen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen für eine Bewilligung von Fördermitteln zu erfüllen.
- (2) Jede\*r im flensburger jugendring e. V. organisierte Förderungsempfänger\*in verpflichtet sich, von den in der eigenen Arbeit eingesetzten Übungsleiter\*innen, darunter unter anderem die Jugendgruppenleiter\*innen, oder den anderweitig in Eigenverantwortung mit Kindern und Jugendlichen Tätigen die Abgabe einer ehrenwörtlichen Erklärung zu verlangen, die das Bekenntnis zu grundlegenden Werten der Arbeit des flensburger jugendrings e. V. beinhaltet. Ein Muster zur eigenen Verwendung wird vom flensburger jugendring e. V. bereitgestellt; ebenso werden Muster akzeptiert, die von den Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften selbst entwickelt wurden oder aus anderen Gründen dort verwendet werden, wenn diese den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) genügen.
- (3) Im flensburger jugendring e. V. organisierte Empfänger\*innen von Mitteln zur Förderung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften (nach Nummer 2) oder von Mitteln zur Förderung von Jugendräumen (nach Nummer 5) verpflichten sich mit ihrem Förderungsantrag zur Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme pro Förderungszeitraum zum Thema Kindeswohl mit mindestens der Anzahl an Personen, die laut Satzung als Delegierte zur Vollversammlung zugelassen sind. Der Umfang dieser Weiterbildungsmaßnahme entspricht dem üblichen Umfang, den das Thema Kindeswohl bei einer Ausbildung zur\*zum Jugendgruppenleiter\*in (nach den gültigen Juleica-Standards) einnimmt. Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sind insbesondere
  - a) die Ausbildung zur\*zum Jugendgruppenleiter\*in (nach den gültigen Juleica-Standards);
  - b) Aus- und Weiterbildungen, die den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zentral thematisieren (wie zum Beispiel der Schutz vor und der Umgang mit Kindeswohlgefährdung);
  - c) Aus- und Weiterbildungen, die zum Ziel haben, Qualitätssicherung zu betreiben, wie zum Beispiel die Entwicklung oder Verbesserung von Strukturen und Prozessen zum Schutz vor und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung.
- (4) Die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen ist mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- (5) Ausnahmen zu den Regelungen dieser Nummer legt der Arbeitsausschuss in Absprache mit dem Vorstand fest.

Zuletzt neugefasst auf der Vollversammlung am 29. Oktober 2021.